



KOPIE
COPIA

Amt der Tiroler Landesregierung

Amtssigniert, SID2011061043160
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Abteilung Umweltschutz

Eingang Nr. 388.48 E		
Entrata nr. : 388.48 E		
z. Erl. Resp. TL/B	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. a. C. GW	28. Juni 2011	z. K. a. C. BS7-Geoff
z. K. a. C. Projekt		z. K. a. C.
CUP I41J05000020005		
 BBT Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

MMag. Dr. Barbara Besler

Telefon +43(0)512/508-3473

Fax +43(0)512/508-3455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Brenner Basistunnel BBT SE, Innsbruck;

Deponie „Padastertal“ – Errichtung einer Gewässerschutzanlage – BESCHIED

Geschäftszahl U-30.254e/362

Innsbruck, 21.06.2011

BESCHIED

SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als zuständige Abfallbehörde I. Instanz gemäß § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011, entscheidet gemäß § 62 Abs. 3 und 5 AWG 2002 von Amts wegen wie folgt:

I.

Vorschreibung von Maßnahmen:

Der Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, wird aufgetragen, die im Sanierungskonzept [Eingabe der Brenner Basistunnel BBT SE vom 03.05.2011, Einreichung GSA Trinkwasserstollen, Übersichtslageplan, Übersicht GSA und BE-Fläche, Übersicht Trinkwassertunnel (alle OZl. 284)] vorgesehenen Maßnahmen, nämlich

- × die **Wasserentnahme** zur Herstellung des Trinkwassertunnels Padastertal (Vortrieb, insbesondere Herstellung der Schluslöcher) mit **max. 5 l/s aus dem Padasterbach** und
- × die **Einleitung** von mittels auf Gst. Nr. 1482/1, KG 81209 Steinach, zu errichtender Gewässerschutzanlage gereinigten und behandelten Wässern aus der Herstellung des Trinkwassertunnels Padastertal **in den Padasterbach mit max. 3 l/s**

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

###\$5XGD##

nach Maßgabe dieses Sanierungskonzepts und Spruchpunkt II.

unverzüglich durchzuführen.

II.

Nebenbestimmungen:

A) Befristungen:

1. Das unter Spruchpunkt I. dieses Bescheides vorgeschriebene Sanierungskonzept wird mit 30.10.2011 befristet.
2. Kann dieses Sanierungskonzept allerdings nicht mit 15.07.2011 abgeschlossen werden, ist Spruchpunkt II. C) (Auflage aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung) einzuhalten.

B) Auflagen aus siedlungswasserfachlicher und gewässerökologischer Sicht:

1. Die Anlage ist nach dem Stand der Technik und unter fachkundiger Bauaufsicht auszuführen.
2. Die Gewässerschutzanlage ist mit einer optischen Störmeldung (Leuchte, die an einer von außen gut einsehbaren Stelle angebracht ist) auszurüsten. Diese Störmeldung ist mindestens mit der beim Ablauf der Gewässerschutzanlage eingebauten kontinuierlich arbeitenden pH-Wert Messung zu verbinden.
3. Die Anlage ist vom Wasserberechtigten dauernd in einem ordnungsgemäßen Bau- und Betriebszustand zu erhalten und von einer fachlich geeigneten Person oder Unternehmung mit entsprechender einschlägiger Erfahrung verantwortlich zu betreuen.
4. Über den Betrieb der Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in welches datummäßig ausgewiesen die wesentlichen Messungen, Kontrollen, Wartungsarbeiten, Reparaturen, Beobachtungen, Störungen und Betriebsänderungen übersichtlich einzutragen sind. Neben den Messergebnissen sind ins Betriebsbuch auf jeden Fall die Kalibrierung der Messsonden und eventuell Austausch von Messsonden, die je nach Bedarf jedoch im Abstand von höchstens zwei Tagen durchzuführenden Schlammspiegelmessungen in den Becken insbesondere im Verteilerbecken und in den Absetzbecken sowie die Räumung der Becken einzutragen.
5. Die Häufigkeit der Kalibrierung der Messsonden insbesondere der pH-Wert Messsonde hat nach den Angaben des Herstellers zu erfolgen, jedoch im Abstand von höchstens zwei Wochen.
6. Beim Ablauf der Gewässerschutzanlage sind Durchfluss (l/s), pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) und Trübung kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen.
7. Im Abstand von höchstens zwei Wochen sind von einer autorisierten Stelle beim Ablauf der Gewässerschutzanlage anhand einer Tagesmischprobe die Parameter pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Ammonium-Stickstoff (NH₄-N), Nitrit-Stickstoff (NO₂-N), Nitrat-Stickstoff (NO₃-N), absetzbare Stoffe, abfiltrierbare Stoffe und der Kohlenwasserstoffindex, zu messen.
8. Der Ablauf der Gewässerschutzanlage hat folgende Güte zu entsprechen:

absetzbare Stoffe:	max. 1 ml/l
abfiltrierbare Stoffe:	max. 100 mg/l
pH-Wert (ständig):	6,5 bis 8,5
NH ₄ -N:	max. 10 mg/l

NO ₂ -N:	max. 1 mg/l
NO ₃ -N:	max. 50 mg/l
Kohlenwasserstoffindex:	max. 10 mg/l

Die Probennahme hat als Tagesmischprobe zu erfolgen. Die Probenkonservierung und Probenanalysen (Methodenvorschriften) haben sich nach den Vorgaben der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung, BGBl 186/1996, zu richten.

9. Die bei der Gewässerschutzanlage anfallenden Stoffe sind nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
10. Das aus den Padasterbach entnommene Wasser für die Versorgung der Baustelle insbesondere Bereitstellung von Bohrwasser darf für Trinkwasserzwecke nicht verwendet werden.

C) Auflage aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung:

Die Gewässerschutzanlage ist zu schützen und daher gegen Erosion des Bachufers zu sichern, indem eine Grobsteinschichtung oder andere Schutzbauten in ihrem Bereich zum Schutz des orographisch linken Ufers errichtet werden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter www.tirol.gv.at/formulare finden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AVG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.05.2011, Zl. U-30.254e/322, ist festgestellt worden, dass die Errichtung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl.

U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, rechtskräftig abfallwirtschaftsrechtlich genehmigten Deponie „Padastertal“ im Umfang des Teilkollaudierungsoperates („Unterlagen Überprüfungsverhandlung Padastertal Schüttphase 1“), nämlich der Teilflächen 1 bis 4 (einschließlich Hangseite bis zur Hangkante) des Teilbereichs „Schüttphase 1“ der Deponie „Padastertal“ in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung erfolgt ist und sind diese Teilflächen im Umfang des Teilkollaudierungsoperates („Unterlagen Überprüfungsverhandlung Padastertal Schüttphase 1“) für überprüft erklärt worden (Spruchpunkt I.). In Spruchpunkt II. sind zusätzliche Auflagen aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes vorgeschrieben worden.

Der siedlungswasserfachliche Amtssachverständige hat in der Folge auf die Erforderlichkeit der verfahrensgegenständlichen Gewässerschutzanlage hingewiesen, sodass die Brenner Basistunnel BBT SE mit Eingabe vom 03.05.2011 das in Spruchpunkt I. genannte Sanierungskonzept beigebracht hat.

Mit Schreiben vom 10.05.2011, Zl. U-30.254e/308, sind die erforderlichen (Amts-)Sachverständigen um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme ersucht worden.

Der Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, hat anlässlich der am 16.05.2011 und am 01.06.2011 durchgeführten Ortsaugenscheine eine Stellungnahme abgegeben und zusammengefasst ausgeführt, dass die Anlage im orographisch linken Bacheinhang errichtet wurde und anzunehmen sei, dass bei Auftreten eines Hochwassers dieser Einhang unterspült werde. Die Gewässerschutzanlage sei damit nicht hochwassersicher errichtet worden. Nachdem die Anlage ohnehin nur zwei Monate Bestand haben werde, sei die Wahrscheinlichkeit einer Zerstörung jedoch sehr gering. Ehest sei darauf zu achten, dass die Anlagenteile unverzüglich nach Abschluss der Tunnelbaumaßnahmen abgetragen und entfernt werden.

Der siedlungswasserfachliche Amtssachverständige, DI Johann Voglsberger, hat mit Schreiben vom 19.05.2011, Zl. Vlh-842/173, wörtlich wie folgt ausgeführt:

„Die eingereichten Unterlagen „Eisenbahnachse München – Verona, Brenner Basistunnel, Deponie Padaster, Verlegung der Trinkwasserkraftanlage, Bauwasserhaltung“, erstellt von der BBT SE, Begleitschreiben datiert mit 22.04.2011, sind für die fachliche Beurteilung ausreichend.

Aufgrund der vorhandenen ungünstigen Geländeverhältnisse (anstehender extrem steiler Fels) wird die neue Trinkwasserleitung am hinteren Ende der geplanten Deponie Padaster orographisch rechts auf einer Länge von 490 m in einem Tunnel verlegt. Die Errichtung dieses Tunnels im Bündner Schiefer mit einer Querschnittsfläche von rd. 10 m² erfolgt konventionell bergmännisch von Osten nach Westen im fallenden Vortrieb.

Für den Vortrieb insbesondere für die Herstellung der Schusslöcher wird Wasser (Nutzwasser bzw. Bohrwasser) im Ausmaß von maximal 5 l/s benötigt. Diese Wassermenge wird direkt vor Ort im Bereich des Tunnelportals auf Gp. 1482/1, KG 81209 Steinach, aus dem Padasterbach mit einer Pumpe, die für diese Förderleistung ausgelegt ist, entnommen und mit einer sogenannten fliegenden Leitung zur Baustelleneinrichtungsfläche vor dem Tunnelportal abgeleitet. Künstliche Einbauten im Padasterbach sind für diese Wasserentnahme nicht vorgesehen. Die Trinkwasserversorgung erfolgt mit Gebinden.

Nach den hydrogeologischen Prognosen ist auf der geplanten Tunnellänge von 490 m mit Bergwasser und Prozesswässern (Bohrwässer) im Ausmaß von bis zu 3 l/s zu rechnen. Die für die Reinigung der beim

Tunnelvortrieb anfallenden Wässer vorgesehene Gewässerschutzanlage (GSA) wird sicherheitshalber für eine Wassermenge von 5 l/s ausgelegt. Wegen der beengten Platzverhältnisse beim Tunnelportal wird die GSA ca. 500 m unterhalb vom östlichen Tunnelportal im Bereich der sogenannten Mölzenbachbrücke, orographisch links des Padasterbaches, auf Gp. 1482/1, KG 81209 Steinach, errichtet. Für die Ableitung der Tunnelwässer zur GSA ist im Bereich des Tunnelportals ein Speicherbecken (Sammel- und Grobabsetzbecken) mit 7 m³ Inhalt vorgesehen. Die Ableitung der Wässer zur GSA erfolgt über eine sogenannte fliegende Leitung mit Druckunterbrecherschacht.

Die GSA besteht aus einem den Absetzbecken vorgeschaltetes Verteilerbecken mit 7 m³ Inhalt, aus zweistraßig angeordneten Absetzbecken mit 2 x 10 m³ Inhalt und 1 x 20 m³ Inhalt, aus einem Mineralölabscheider, aus einem Neutralisationsbecken mit 16,80 m³ Inhalt und aus einem Ablaufkontrollschacht. Die gereinigten (von den absetzbaren Stoffen befreiten) und behandelten (CO₂-Begasung für die pH-Wert-Regulierung) Tunnelwässer werden anschließend im Bereich der GSA in den Vorfluter Padasterbach, orographisch links, eingeleitet.

Der Ablauf der GSA wird kontinuierlich hinsichtlich Durchfluss, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) und Trübung gemessen.

Eine Tagesmischprobe des Ablaufes wird im Abstand von zwei Wochen von einer autorisierten Stelle hinsichtlich der Parameter pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Ammonium-Stickstoff (NH₄-N), Nitrit-Stickstoff (NO₂-N), Nitrat-Stickstoff (NO₃-N), abfiltrierbare Stoffe und Trübung überprüft (siehe dazu Einreichunterlagen, Genehmigungsantrag GSA, Trinkwassertunnel Padastertal, Technischer Bericht, Pkt. 3.2 Messprogramm, auf Seite 6).

Aus fachlicher Sicht besteht gegen die gegenständliche GSA kein Einwand. Die GSA entspricht hinsichtlich der Konzeption dem Stand der Technik. Die Absetzbecken sind mit einer Aufenthaltszeit von rund einer Stunde bemessen. Erfahrungsgemäß ist diese Aufenthaltszeit für die Entfernung der in den Tunnelwässern vorhanden absetzbaren Stoffen ausreichend. Für den erfolgreichen Betrieb ist die GSA auf jeden Fall von einer fachlich geschulten Person mit entsprechender einschlägiger Erfahrung zu betreuen. Die einzelnen Anlageteile sind regelmäßig hinsichtlich Ablagerungen zu kontrollieren (zB Schlammspiegelmessungen). Der Sedimentationsraum beim Verteilerbecken und bei den Absetzbecken ist unbedingt rechtzeitig bei Erreichen der Speicherkapazität zu räumen. Die kontinuierlich arbeitenden Messsonden bzw. Messgeräte sind regelmäßig zu überprüfen bzw. zu kalibrieren. Für die Beurteilung der Reinigungswirkung der GSA sind beim Ablauf neben den abfiltrierbaren Stoffen auch die absetzbaren Stoffe im Rahmen der im Abstand von zwei Wochen durchzuführenden Messungen zu bestimmen.

Zu den im Begleitschreiben vom 10.05.2011, Zl. U-30.254e/308, auf den Seiten 3 und 4 angeführten Fragen wird ausgeführt:

- ad. 1. Die Antragsunterlagen sind für die fachliche Beurteilung ausreichend.
- ad. 2. Der Betrieb der GSA hat positive Auswirkungen auf die Umwelt. Es handelt sich daher um keine „wesentliche Änderung“.
- ad. 3. Durch die beantragte Errichtung und den Betrieb der GSA wird den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen.
- ad. 4. Mit der geplanten Errichtung und den Betrieb der GSA sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.
- ad. 5. Die Erteilung erforderlicher Aufträge wird für notwendig erachtet (siehe Nebenbestimmungen).
- ad. 6. Die Voraussetzungen des § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 sind aus fachlicher Sicht erfüllt.
- ad. 7. Die Durchführung eines Lokalaugenscheines oder einer Verhandlung vor Ort ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

ad. 8. Die Beiziehung des Amtssachverständigen für Gewässerökologie wird für erforderlich erachtet.

ad. 9. Bei Vorschreibung der angeführten Nebenbestimmungen bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Erteilung einer Genehmigung.

Für das gegenständliche Vorhaben (Nutzwasserentnahme aus dem Padasterbach im Ausmaß von maximal 5 l/s und Ableitung der bei der Tunnelherstellung anfallenden Wässer über eine GSA in den Padasterbach im Ausmaß von maximal 3 l/s) werden aus fachlicher Sicht folgende Punkte, die im Bewilligungsbescheid aufzunehmen sind, für notwendig erachtet:

[Anmerkung: Sämtliche dieser Punkte sind in Spruchpunkt II. B) dieses Bescheides vorgeschrieben worden.].

Der gewässerökologische Amtssachverständige, Mag. Andreas Murrer, hat die folgende Stellungnahme vom 30.05.2011, Zl. Vlh-842/173, erstattet:

„Hinsichtlich der geplanten Ausführung der Gewässerschutzanlage wird auf den Technischen Bericht „Einreichung GSA Trinkwasserstollen“ verwiesen.

Der gewässerökologische Amtssachverständige schließt sich voll inhaltlich der Stellungnahme des kulturbautechnischen Amtssachverständigen zur Einreichung der Gewässerschutzanlage an. Die geplante Gewässerschutzanlage entspricht auch aus gewässerökologischer Sicht dem Stand der Technik. Bei projektsgemäßer Ausführung und Einhaltung der Nebenbestimmungen des kulturbautechnischen Sachverständigen ist mit keinen wesentlichen Beeinträchtigungen des ökologischen Zustandes der betroffenen Gewässerstrecke zu rechnen.

Hinsichtlich der beantragten Wasserentnahme von maximal 5/s wird seitens des Unterfertigten Folgendes festgehalten:

Basierend auf den nachgereichten Abflussdaten des Padasterbaches liegt die Schüttung im geplanten Entnahmezeitraum von Mai bis Juli zwischen 180 l/s und 460 l/s.

Durch die geplante Wasserentnahme ist aus Sicht des Gewässerökologen zwar eine geringfügige Veränderung der Strömungs- und Wassertiefenvariabilität gegeben, doch ist durch die geringe Wasserentnahme von 5 l/s und die damit verbundene Anpassung an die natürlichen Abflussverhältnisse des betroffenen Baches, die Belastungen nicht so groß, dass eine Verschlechterung des betroffenen Oberflächenwasserkörpers zu erwarten ist.

Zu den im Begleitschreiben vom 10.05.2011, Zl. U-30.254e/308, auf den Seiten 3 und 4 angeführten Fragen wird ausgeführt:

ad. 1. Die Antragsunterlagen sind für die fachliche Beurteilung ausreichend.

ad. 2. Der Betrieb der GSA hat positive Auswirkungen auf die Umwelt. Es handelt sich daher um keine „wesentliche Änderung“.

ad. 3. Durch die beantragte Errichtung und den Betrieb der GSA wird den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen.

ad. 4. Mit der geplanten Errichtung und den Betrieb der GSA sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

ad. 5. Die Erteilung erforderlicher Aufträge wird für notwendig erachtet (siehe Nebenbestimmungen).

ad. 6. Die Voraussetzungen des § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 sind aus fachlicher Sicht erfüllt.

ad. 7. Die Durchführung eines Lokalaugenscheines oder einer Verhandlung vor Ort ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

ad. 8. *Die Beziehung weiterer Sachverständiger ist nicht notwendig.*

ad. 9. *Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Gewässerökologie und Siedlungswasserwirtschaft) bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Erteilung einer Genehmigung.“*

[Anmerkung: Sämtliche, gewässerökologische Auflagen sind in Spruchpunkt II. B) dieses Bescheides vorgeschrieben worden.]

Der naturkundefachliche Amtssachverständige, Mag. Christian Plössnig, hat per E-Mail vom 07.06.2011 ausgeführt, dass die geplante Gewässerschutzanlage keine Änderung im Sinne von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt im Vergleich zum verhandelten Einreichprojekt bringen werde. Die naturkundefachlichen Nebenbestimmungen müssten eingehalten werden. In diesem Sinne sei darauf zu achten, dass keine Neophyten eindringen sowie, dass die entstandenen Geländevertiefungen so rasch wie möglich humusiert und begrünt werden.

Mit E-Mail vom 17.06.2011 hat der Vertreter der Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, DI Manfred Pittracher, mitgeteilt, dass die in Spruchpunkt II. C) dieses Bescheides genannte Auflage für den Fall, dass die Gewässerschutzanlage länger als (weitere) 4 Wochen bestehen bleiben müsste, vorzuschreiben sei.

Die Brenner Basistunnel BBT SE hat sämtliche Stellungnahmen zustimmend zur Kenntnis genommen.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus wie folgt:

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben.

Das vom Landeshauptmann von Tirol im gegenständlichen Fall durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, seinen Abschluss gefunden.

Aufgrunddessen, dass die Errichtung einer Gewässerschutzanlage für die Herstellung des Trinkwassertunnels Padastertal nach Ansicht des siedlungswasserfachlichen Amtssachverständigen erforderlich ist, ist das seitens der Brenner Basistunnel BBT SE mit Eingabe vom 03.05.2011 beigebrachte Sanierungskonzept gemäß § 62 Abs. 3 und Abs. 5 AWG 2002 von Amts wegen vorzuschreiben.

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob hier wiederum die im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 enthaltenen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert in diesem Zusammenhang, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60).

§ 62 Abs. 3 AWG 2002 stellt ein amtswegiges Verfahren dar, sodass der Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nicht erfüllt ist und folglich die speziellen Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000, insbesondere § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 über den Parteienkreis, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen.

Ergibt sich nach der Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 44, 52 oder 54, dass die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs (vgl. § 62 Abs. 3 AWG 2002). Gemäß § 62 Abs. 5 AWG 2002 bedürfen Maßnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 keiner Bewilligung oder Genehmigung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften.

Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des siedlungswasserfachlichen und des gewässerökologischen Amtssachverständigen sowie des Vertreters der Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, steht fest, dass die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen ohne Errichtung einer Gewässerschutzanlage für die Herstellung des Trinkwassertunnels Padastertal trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht hinreichend geschützt wären, sodass die in Spruchpunkt I. und II. dieses Bescheides angeführten Maßnahmen, welche erforderlich und geeignet sind, vorzuschreiben sind.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. die Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, samt Operat A; (vorab per E-Mail und mit Zustellnachweis);

2. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck; (mit Zustellnachweis).

Ergeht abschriftlich per E-Mail an:

1. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
2. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Liebeneggstraße 11, 6020 Innsbruck;
3. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössing, im Hause;
4. das Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie, zH Herrn Mag. Andreas Murrer, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
5. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, im Hause;
6. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
7. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen;
8. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant;
9. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck;
10. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck;
11. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier.

Für den Landeshauptmann:

MMag. Dr. Barbara Besler

